

Lampert, Marcus; Ochel, Wolfgang

Article

Bleiberecht für ausländische Hochschulabsolventen

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Lampert, Marcus; Ochel, Wolfgang (2005) : Bleiberecht für ausländische Hochschulabsolventen, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 58, Iss. 15, pp. 47-49

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/164215>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die OECD-Länder sind bemüht, ihre Universitäten für ausländische Studenten zu öffnen und Absolventen den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Ausländische Hochschulabsolventen können relativ leicht integriert werden. Ihre Beherrschung der heimischen Sprache und ihre Vertrautheit mit den kulturellen und sozialen Gegebenheiten erleichtern eine problemlose Eingliederung in Wirtschaft und Gesellschaft der Gastländer.

Die attraktivsten Länder für ein Auslandsstudium sind die USA, Großbritannien, Deutschland, Frankreich und Australien. Gemessen an der eigenen Zahl inländischer und ausländischer Studenten nehmen Australien, die Schweiz, Österreich, Belgien, Deutschland, Großbritannien und Frankreich die meisten ausländischen Studenten auf. Im Jahre 2002 erreichte der Anteil ausländischer Studenten an der gesamten Studentenzahl in diesen Ländern jeweils über 10% (vgl. Tab. 1).

Die einzelnen OECD-Länder ermöglichen ausländischen Hochschulabsolventen in unterschiedlichem Maße, nach dem Examen im Gastland zu bleiben und eine Arbeit aufzunehmen. Von den neun hier untersuchten Ländern gewähren fünf Länder den Absolventen ein befristetes Aufenthaltsrecht nach dem Examen. In Deutschland, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sollen sich die Absolventen während dieser Zeit eine Arbeit suchen können. Australien verfolgt ebenfalls diese Intention, allerdings nur für den Fall, dass eine dauerhafte Einwanderung angestrebt wird. Großbritannien erlaubt nur Absolventen der ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fakultäten und Absolventen von »Top-Business-Schools« nach dem Examen zu bleiben. Das Aufenthaltsrecht erstreckt sich je nach Land auf 6 bis 36 Monate. In Irland, Polen und Schweden müssen ausländische

Tab. 1
Der Anteil ausländischer Studenten an den Studenten insgesamt in %, 2002

Länder	%	Länder	%	Länder	%
Australien	17,7	Italien	1,5	Polen	0,4
Belgien	11,0	Japan	1,9	Portugal	k.A.
Dänemark	7,4	Kanada	k.A.	Schweden	7,5
Deutschland	10,1	Korea	0,2	Schweiz	17,2
Finnland	2,4	Luxemburg	k.A.	Slowakei	1,1
Frankreich	10,0	Mexiko	0,1	Spanien	2,4
Griechenland	1,6	Neuseeland	9,5	Tschechien	3,4
Großbritannien	10,1	Niederlande	3,7	Türkei	1,0
Irland	5,2	Norwegen	4,8	Ungarn	3,3
Island	4,1	Österreich	12,7	Vereinigte Staaten	3,7

Quelle: OECD (2004, 306).

Absolventen das Land verlassen, sobald ihr Studentenvi- sum abläuft. In Kanada können Absolventen nach dem Examen im Land bleiben, sofern sie ein Arbeitsangebot erhalten haben. Gegenüber anderen Ausländern haben sie den Vorteil, dass sie bei der Beantragung der Arbeitsgenehmigung keine Bestätigung der Human Resources Canada benötigen mit dem Inhalt, dass ihre Beschäftigung nicht zu einer Verdrängung kanadischer Arbeitnehmer führt (vgl. Tab. 3).

In allen neun Ländern können ausländische Arbeitskräfte eine befristete Arbeitsgenehmigung erhalten. Ausländische Absolventen von inländischen Universitäten erfahren dabei in der Regel keine Sonderbehandlung.

Bei der Gewährung dauerhafter Aufenthaltsgenehmigungen werden lediglich in Australien und Neuseeland ausländische Absolventen der heimischen Universitäten begünstigt. In Australien, welches die Auswahl von Immigranten mit Hilfe eines Punktesystems durchführt, brauchen die Hochschulabsolventen nur eine geringe Punktzahl als andere Be-

Tab. 2
Bleibeproquote ausländischer Doktoranden amerikanischer Universitäten in den USA

Jahr der Doktorprüfung (1)	Anzahl der Doktoranden (2)	Jahr der Steuerstatistik (3)	Anzahl der gebliebenen Doktoranden (4)	Anteil der gebliebenen Doktoranden (4) : (2)
1987	5557	1989	2723	49%
1991	8791	2001	5099	58%
1996	10983	2001	7139	65%
1999	8770	2000	6402	73%
1999	8770	2001	6227	71%

Quelle: Finn (2003).

Tab. 3 Aufenthaltsrecht für ausländische Absolventen heimischer Hochschulen, 2006

Länder	Befristeter Aufenthalt	Dauerhafter Aufenthalt
Australien	Aufenthaltsrecht ohne Arbeitssangebot Ohne Arbeitsangebot kann der Absolvent bleiben bis sein Studentenvizum abläuft. Um einen Antrag für einen dauerhaften Aufenthalt zu stellen, kann der Absolvent nach seinem Studienabschluss für weitere sechs Monate im Land verbleiben.	Erteilung einer befristeten Arbeitsgenehmigung Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine befristete Arbeitsgenehmigung zu erhalten. Für ausländische Absolventen australischer Hochschulen ist keine Sonderbehandlung vorgesehen.
Deutschland	Ohne Arbeitsangebot kann der ausländische Absolvent ein Jahr nach dem Examen bleiben, um sich Arbeit zu suchen.	Bei Vorliegen eines Arbeitsangebots gewähren lokale Behörden eine Arbeitsgenehmigung. Deren Dauer ist nicht gesetzlich befristet.
Großbritannien	Ohne Arbeitsangebot müssen Absolventen das Land verlassen, sobald ihr Studentenvizum abläuft. Lediglich Absolventen von ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie von Top-Business-Schools dürfen nach dem Examen noch ein Jahr im Land bleiben, um sich eine Arbeit zu suchen.	Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine befristete Arbeitsgenehmigung zu erhalten. Für ausländische Absolventen britischer Hochschulen ist keine Sonderbehandlung vorgesehen.
Irland	Ohne Arbeitsangebot müssen Absolventen das Land verlassen, sobald ihr Studentenvizum abläuft.	Selbst bei Vorliegen eines Arbeitsangebots kann eine Arbeitsgenehmigung nur von außerhalb Irlands aus beantragt werden, in der Regel vom Wohnsitz des Antragstellers aus. Die Arbeitsgenehmigung wird normalerweise für zwei Jahre ausgestellt, kann aber verlängert werden.
Kanada	Ohne Arbeitsangebot müssen Absolventen das Land verlassen, sobald ihr Studentenvizum abläuft.	Arbeitsgenehmigungen werden für ein Jahr erteilt und für zwei Jahre bei Hochschulabsolventen, die eine Arbeit außerhalb der Ballungsgebiete gefunden haben. Im Gegensatz zu anderen Ausländern benötigen Absolventen kanadischer Hochschulen keine Bestätigung von Human Resources Canada, dass durch ihre Beschäftigung keine kanadischen Arbeitskräfte verdrängt werden sind.
Neuseeland	Da das akademische Jahr im Dezember endet und die Studentenvisa normalerweise bis März gültig sind, können Absolventen noch drei Monate bleiben. Wenn sie bis zum Ablauf dieser Frist kein Arbeitsangebot haben, können sie sich um ein »Graduate Job Search Work Permit« bewerben, das ihnen erlaubt, sich in den kommenden sechs Monaten um eine Beschäftigung zu bemühen.	Eine Arbeitsgenehmigung ist zwei Jahre gültig; mit Verlängerungsmöglichkeit.
Polen	Ohne Arbeitsangebot müssen Absolventen das Land verlassen, sobald ihr Studentenvizum abläuft.	Aufenthaltsgenehmigungen werden befristet für zwei Jahre ausgestellt. Anträge auf Arbeitsgenehmigung müssen vom Ausland aus gestellt werden. Örtliche Behörden entscheiden über Ihre Ausstellung.

Schweden	Grundsätzlich müssen ausländische Studenten nach Beendigung ihres Studiums das Land verlassen.	Über die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung wird von Fall zu Fall entschieden.	Keine Sonderbehandlung für ausländische Absolventen schwedischer Hochschulen.
USA	Nach dem Examen können Studenten mit einem »F-1 Student Visa« 12 Monate, mit einem »J-1 Exchange Visitor Visa« 18 Monate und PhD-Absolventen mit einem »J-1 Exchange Visitor Visa« 36 Monate bleiben, um sich Arbeit zu suchen.	Sobald der Absolvent eine Arbeit gefunden hat, kann er sich um ein »H1-B Visum« bewerben, das für drei Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre ausgestellt wird.	Keine Sonderbehandlung für ausländische Absolventen amerikanischer Hochschulen.

Anmerkung: Viele Staaten haben Abkommen mit anderen Staaten geschlossen, die es Ausländern erleichtern, im Ausland zu studieren und zu arbeiten. So haben z.B. die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), zu denen Deutschland, Großbritannien, Irland, Polen und Schweden gehören, Freizügigkeit der Arbeitskräfte vereinbart. Aus diesem Grunde ist es für Studenten aus EWR-Ländern leichter, nach ihrem Examen in anderen EWR-Ländern eine Arbeit aufzunehmen, als es in der Tabelle beschrieben ist. Ebenso haben Australien und Neuseeland die bilaterale Erteilung von Visa und die Einwanderungsbestimmungen für Bürger des Partnerlandes erleichtert. Die USA erteilen Einwohnern aus Kanada und Mexiko leichter Arbeitsgenehmigungen als Ausländern aus anderen Ländern.

Quelle: Tremblay (2004); Extending Your Stay, Studying in Australia, Working in Australia, Australian Department of Immigration and Multicultural and Indigenous Affairs, <http://www.immi.gov.au/>; Zuwanderung A-Z, Bundesministerium des Innern, <http://www.zuwanderung.de/>; Working in Germany, Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de/>; The Home Office of the United Kingdom, <http://www.workingintheuk.gov.uk>, <http://www.ukvisas.gov.uk>; Information on Work Permits and Working Visas/Authorisation, Embassy of Ireland in Berlin, <http://www.botschaft-irland.de/>; Work Visas/Authorisations Information Leaflet, The Department of Enterprise, Trade and Employment, <http://www.entdep.ie>; Immigrating to Canada as a Skilled Worker, Studying in Canada, Working Temporarily in Canada, Citizenship and Immigration Canada, <http://www.cic.gc.ca/english>; Immigration New Zealand, <http://www.immigration.govt.nz/>; Permit for Residence, Polish Ministry of Foreign Affairs, <http://poland.gov.pl/7/document=1618>; J-1 Student Status, <http://www.oiss.yale.edu/visa/j1status.htm>; Introduction to H-1B Visa, http://www.workpermit.com/us/employer_h-1b.htm; H-1B Visa http://www.internationalstudent.net/H1-B_Visa.htm; Botschaften und Konsulate.

werber zu erreichen und bekommen bei bestimmten Abschlüssen noch zusätzliche Punkte. In Neuseeland werden ihnen Punkte gutgeschrieben, wenn sie einen Abschluss in Neuseeland vorweisen können (vgl. Tab. 3).

Aus den Regelungen des Aufenthaltsrechts lässt sich nicht ersehen, wie viele ausländische Studenten nach ihrem Studienabschluss im Gastland bleiben. Die diesbezügliche Datenlage ist sehr unbefriedigend. Nur für Australien und die USA liegen Angaben vor.

Bei ihren Berechnungen für Australien stützt sich Tremblay (2004) auf die Zahl der »Permant Residence Permits«, die ausländischen Studenten gewährt worden sind, und auf OECD-Angaben über die Zahl ausländischer Studenten in Australien. Danach wurden im Jahr 2002 von 41 148 ausländischen Absolventen 6 274 Absolventen (15,2%) ein »Permanent Residence Permit« gewährt. Im Jahr 2003 wurden von 47 638 ausländischen Absolventen 8 890 Absolventen (18,7%) ein »Permanent Residence Permit« gewährt. Diese Zahlen stellen eine untere Schätzung über die Bleibequote ausländischer Absolventen dar, da sie nicht alle Möglichkeiten der Erlangung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung erfassen, wie z.B. die durch Heirat.

Für die USA hat Finn (2003) die Bleibequote ausländischer Doktoranden mit Hilfe von Steuerdaten berechnet. Er ermittelte dabei hohe Bleibequoten, wie Tabelle 2 zeigt. Mit Ausnahme der Doktoranden des Jahrgangs 1987, blieben weit mehr als die Hälfte der Doktoranden auf Dauer in den USA.

Literatur

- Finn, M. (2003), *Stay Rates of Foreign Doctorate Recipients from U.S. Universities*, Oak Ridge.
 OECD (2004), *Education at a Glance – OECD Indicators 2004*, Paris.
 Tremblay, K. (2002), »Student Mobility Between and Towards OECD Countries: A Comparative Analysis«, in: OECD (ed.), *International Mobility of the Highly Skilled*, Paris, 39–67.
 Tremblay, K. (2004), »Links Between Academic Mobility and Immigration«, Paper presented at the Symposium on International Labour and Academic Mobility: Emerging Trends and Implications for Public Policy, Toronto (<http://www.wes.org/ewenr/symp/KarineTremblayPaper.pdf>).